



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10  
159. Jahrgang  
Köln, 1. Oktober 2019

## Inhalt

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 113 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019 . . . 131  
Nr. 114 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019 . . . . 132

### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 115 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . . . 132  
Nr. 116 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . 137

### Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 117 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2019 . . . . . 137  
Nr. 118 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2019 . . . . . 138

- Nr. 119 Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln . . . . . 139  
Nr. 120 Allerseelen-Kollekte am 2. November 2019 . . . . . 144  
Nr. 121 Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen: Termine 2020 . . 144

### Personalia

- Nr. 122 Personalchronik . . . . . 144

### Weitere Mitteilungen

- Nr. 123 Eröffnungsfeier der Sternsinger 2020 . . . . . 147  
Nr. 124 4. Nordwestdeutsche Ministrantenwallfahrt 2020 nach Osnabrück . . . . . 148

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 113 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

das Leitwort zum Monat der Weltmission 2019 lautet „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20). Es greift einen Impuls von Papst Franziskus auf, der den Oktober als außerordentlichen Monat der Weltmission unter das Thema „Getauft und gesandt“ gestellt hat.

Im Mittelpunkt der Aktion unserer Missio-Werke steht der Nordosten Indiens. Dort ist das Zusammenleben der Menschen von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Die christliche Minderheit engagiert sich in dieser Region vor allem in Schulen, Sozialstationen und Krankenhäusern. Ihre Werke der Nächstenliebe werden ganz im Sinne von Papst Franziskus von einer missionarischen Spiritualität getragen. Priester, Ordensleute und Laien begleiten die Menschen in

der Überzeugung, dass die Werte des Evangeliums zu Frieden und zum Heil aller beitragen.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern im Nordosten Indiens und in anderen armen Ortskirchen weltweit. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und bei der Kollekte am kommenden Sonntag um eine großzügige Spende.

Lingen, 14. März 2019

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 27. Oktober 2019 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.*

Nr. 114 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum  
Diaspora-Sonntag 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

als Christen sind wir eingeladen, das, was uns trägt, was uns bewegt und Orientierung gibt, anderen Menschen weiterzusagen. So können wir ihnen helfen, Gottes Spuren auch in ihrem eigenen Leben zu entdecken.

Auch in der Diaspora Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in dieser Weise Glaubensstifter sein. In Städten und Dörfern, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie so leben, dass der Funke überspringt, der in ihnen brennt. Auch möchten sie für Menschen ansprechbar sein, denen der Glaube fremd geworden ist. Doch es mangelt an kirchlichen Begegnungsräumen und Kindergärten, an katechetischem Material und an Fahrzeugen für die weiten Wege. In dieser Situation kann das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unsere Glaubensschwes-

tern und -brüder mit jährlich etwa 800 Projekten unterstützen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „Werde Glaubensstifter“. In diesem Sinne bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 17. November erneut um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Lingen, 14. März 2019

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2019, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.*

## Dokumente des Erzbischofs

Nr. 115 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 4. Juli 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

A **§ 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis**

I. Im Allgemeinen Teil der AVR wird ein neuer § 8a eingefügt:

**„§ 8a Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses**

Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

B **Anlage 7 zu den AVR Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR**

I. In Anlage 7 B II zu den AVR wird ein neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a

**Monatliche Zulage**

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.“

II. Nach Abschnitt F zur Anlage 7 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt G in die Anlage 7 zu den AVR eingefügt:

**„G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen**

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für

a) Schüler, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden

sowie

b) Schüler in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoprist oder Physiotherapeut, \*)

deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT zu den AVR) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule ge-

tragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

**§ 2  
Ausbildungsvertrag**

<sup>1</sup>Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. <sup>2</sup>Die Einrichtung kann die Schule im Sinne des § 1 zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Schule. <sup>4</sup>Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen.

**§ 3  
Ausbildungsvergütung**

<sup>1</sup>Schüler nach § 1 Buchst. a) erhalten eine Ausbildungshilfe nach § 1 Abs. (a) des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR. <sup>2</sup>Schüler nach § 1 Buchst. b) erhalten eine monatliche Ausbildungshilfe in Höhe von

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	965,24 Euro	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 Euro	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 Euro	1.172,03 Euro

**§ 3a  
Monatliche Zulage**

Schüler nach § 1 Buchst. a) und b) erhalten zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

**§ 4  
Anzuwendende Regelungen**

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 1a.

**§ 5  
Inkrafttreten und Geltung**

(1) <sup>1</sup>Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Für Schüler nach § 1 Buchst. a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

(2) <sup>1</sup>Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. <sup>2</sup>Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

**\*) Ausbildungsberufe gemäß § 1 Buchst. b)**

	Ausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061)  Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529)  Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten a) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246)  Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084)  Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446)  Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),

**III. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

**C Anlage 8 zu den AVR**

**I. Neue Versorgungsordnung C der Anlage 8 zu den AVR**

In Anlage 8 zu den AVR wird nach der Versorgungsordnung B folgende neue Versorgungsordnung C eingefügt:

## „Versorgungsordnung C (VersO C)

<sup>1</sup>Die „Ständige Arbeitsrechtliche Kommission“ hat am 15. Oktober 1965 die Versorgungsordnung B für die Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR beschlossen und mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft gesetzt. <sup>2</sup>Diese bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter durch Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. <sup>3</sup>Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der nachstehenden Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1. Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt vom Beginn des Dienst- und Ausbildungsverhältnisses der Mitarbeiter bzw. der gemäß Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte,

- a) der das 15. Lebensjahr vollendet hat und
- b) auf dessen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis die AVR Anwendung finden (§ 2 AT).

(2) <sup>1</sup>Ausgenommen von der Versicherungspflicht ist ein Mitarbeiter oder zu seiner Ausbildung Beschäftigter,

- a) der aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersruhegeld oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält,
- b) der für nicht mehr als sechs Monate eingestellt wird und wegen dieser Befristung eine Wartezeit oder Aufschubzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 nicht erfüllen kann oder
- c) der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern ist.

<sup>2</sup>Erfolgt im Falle des Satzes 1 Buchst. b) eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ursprünglichen Beschäftigung, besteht ab dem Weiterbeschäftigungsbeginn eine Versicherungspflicht mit einer Beitragspflicht auch für den Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Beschäftigung.

### § 2 Versicherung

(1) <sup>1</sup>Die Zusatzversorgung erfolgt durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Dienstgeber nach Maßgabe einer zwischen dem Versicherungsunternehmen (Versicherer) und dem Deutschen Caritasverband e.V. mit Zustimmung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. <sup>2</sup>Die Auswahl des Versicherers zu einer solchen Rahmenvereinbarung erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung des Deutschen Caritasverbandes e.V.

(2) <sup>1</sup>Die Rahmenvereinbarung kann nach Bestimmung durch die Arbeitsrechtliche Kommission einen oder mehrere Angebotsverträge enthalten. <sup>2</sup>Mindestens ein Angebotsvertrag muss zu einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) führen. <sup>3</sup>Soweit mehr als ein Angebotsvertrag enthalten ist, können in der Rahmenvereinbarung der oder die weiteren Angebotsverträge auf die Nutzung für die Sicherstellung zusätzlicher Anwartschaften durch Entgeltumwandlung nach § 4 Abs. 3 beschränkt oder

Altersgrenzen zur Bestimmung des für den Mitarbeiter geltenden Angebotsvertrages vorgesehen werden. <sup>4</sup>Erfolgt keine solche Bestimmung, erfolgt die Auswahl durch den Mitarbeiter zu Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

### § 3 Anmeldung und Abmeldung

(1) <sup>1</sup>Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer an und teilt dem Mitarbeiter dieses in geeigneter Weise mit. <sup>2</sup>Das Versicherungsverhältnis wird vom Dienstgeber nach seinem Zustandekommen dem Mitarbeiter in geeigneter Weise in Textform unverzüglich, spätestens mit der darauf folgenden Entgeltabrechnung, nachgewiesen. <sup>3</sup>Der Dienstgeber wird Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter Versicherter.

(2) <sup>1</sup>Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Ende des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer ab. <sup>2</sup>Die vollzogene Abmeldung wird dem Versicherten durch den Dienstgeber unverzüglich in geeigneter Weise in Textform nachgewiesen; gleichzeitig wird der Versicherte unter Angabe der erreichten Rentenanswartschaft davon in Kenntnis gesetzt, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bestehen.

### § 4 Beiträge

(1) <sup>1</sup>Die Beiträge zur Zusatzversicherung (Pflichtversicherung) trägt der Dienstgeber. <sup>2</sup>Beitragspflicht besteht für den Zeitraum, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR zusteht.

(2) <sup>1</sup>Der Beitrag der Zusatzversicherung ist vom versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelt mit einem Beitragsatz von 7,5 % zu berechnen. <sup>2</sup>Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

- a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,
- b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
- c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.

(3) <sup>1</sup>Dem Mitarbeiter steht es frei, eine zusätzliche Anwartschaft durch eine Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) in einem weiteren Versicherungsvertrag sicherzustellen.

(4) <sup>1</sup>Der Dienstgeber erbringt die Beiträge an den Versicherer monatlich nach Maßgabe des sich aus der jeweiligen monatlichen Entgeltabrechnung ergebenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. <sup>2</sup>Unregelmäßig oder einmalig anfallende Entgeltbestandteile werden auch bei einem zwischenzeitlich erfolgenden Jahreswechsel in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie endgültig in der Entgeltabrechnung berechnet werden. <sup>3</sup>Soweit sich durch steuer- und sozialversicherungsrechtlich zulässige Rückrechnung eine Änderung des kalenderjährlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts ergibt, wird die sich daraus ergebende Änderung des Beitrags bei der Beitragshöhe des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem die Rückrechnung erfolgt.

(5) <sup>1</sup>Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Der Dienstgeber trägt eine auf die Beiträge entfallende pauschalierte Lohnsteuer, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung gegeben ist.

### § 5 Beitragsfreie Zeiten

(1) Beitragspflicht besteht nicht für Zeiten, für die der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR hat.

(2) <sup>1</sup>Sofern die Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages dies zulassen, kann der Mitarbeiter in den Zeiten, in denen nach Absatz 1 keine Beitragspflicht besteht, diesen mit eigenen Beiträgen fortführen. <sup>2</sup>Die hieraus entstehenden Anwartschaften und Ansprüche des Mitarbeiters sind keine solchen nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, soweit die eigenen Beiträge nicht durch eine Entgeltumwandlung im Anschluss an diese Zeiten erbracht wurden.

(3) <sup>1</sup>Entfällt wegen Beendigung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Beitragspflicht des Dienstgebers für ein bestehendes Versicherungsverhältnis, ohne dass der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung gemäß § 6 Gebrauch macht, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt. <sup>2</sup>In diesem Fall wird eine Anwartschaft nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Deckungskapitals berechnet. <sup>3</sup>Der Anspruch des Versicherten auf Teilnahme an künftigen Leistungserhöhungen aus der satzungsmäßigen Überschussverwendung bleibt von der Beitragsfreistellung unberührt.

### § 6 Fortführung durch den Versicherten

<sup>1</sup>Entfällt die Beitragspflicht des Dienstgebers für eine bestehende Versicherung wegen des Endes des Dienstverhältnisses, so kann der Versicherte nach Maßgabe des Versicherungsvertrages die Versicherung als eigene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen. <sup>2</sup>Diejenigen Anwartschaften, die nach dem Ausscheiden in einer so fortgeführten Versicherung entstehen, führen nicht zu einer betriebsrentenrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, soweit sie nicht die aus den Pflichtbeiträgen entstehenden Überschussanteile betreffen. <sup>3</sup>Bei Fortführung als eigene Versicherung ist eine Kündigung der Versicherung oder deren mit dem Versicherer einvernehmliche Aufhebung ohne Zustimmung des Dienstgebers ausgeschlossen.

### § 7 Dienstgeberwechsel

Scheidet ein bei dem Versicherer pflichtversicherter Mitarbeiter aus dem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis aus und nimmt er eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber auf, der ebenfalls die Pflichtversicherung bei diesem Versicherer nach der Versorgungsordnung C anwendet, so ist die begonnene Pflichtversicherung durch diesen Dienstgeber fortzusetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

### § 8 Weitere Regelungen

(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thür-

ringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, mit den folgenden Maßgaben Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.

(3) <sup>1</sup>In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. <sup>2</sup>§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 4 an die Versicherung ab. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. <sup>3</sup>Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. <sup>4</sup>Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenzuschüsse) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Versicherung diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) <sup>1</sup>Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. <sup>2</sup>In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.

### § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Soweit bei Inkrafttreten dieser VersO C bestehende Dienstverhältnisse bereits am 1. Januar 2019 bestanden haben und für diese keine Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse bewirkt wurde, entrichtet der Dienstgeber auch Beiträge für die Beschäftigungszeiten des Jahres 2019, die vor dem Versicherungsbeginn lagen. <sup>2</sup>Für im Laufe des Kalenderjahres 2019 begonnene, bei Inkrafttreten dieser VersO C noch bestehende Dienstverhältnisse gilt dies entsprechend für Beiträge ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.

(3) Im Jahr 2019 reicht es aus, wenn die Anmeldung zu der Versicherung und die Beitragszahlung unter

Beibehaltung des in dieser Ordnung vorgesehenen jeweiligen Beginns der Versicherung erst zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das Jahr 2019 erfolgt.

(4) <sup>1</sup>Die Verzinsung der nach Absatz 2 für vor Versicherungsbeginn entrichtete Beiträge und für nach Absatz 3 bis zum Ende des Kalenderjahres 2019 erbrachte Beiträge richtet sich nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages. <sup>2</sup>Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Verzinsung für den Zeitraum vor der Beitragszahlung besteht insoweit nicht.

(5) <sup>1</sup>VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.

(6) <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Abs. 5 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingungen der in Abs. 5 genannten Pensionskassen zulassen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 eine Anmeldung des Mitarbeiters vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte. <sup>3</sup>Auf die Beitragsfreistellung findet § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(7) <sup>1</sup>Soweit nach Abs. 5 die VersO B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung nach § 4 Abs. 3 genutzt werden, soweit der Versicherer dies in seinen Bedingungen zulässt. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt ein sachlicher Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.

## II. Änderung des Grundsatzes der Versorgung in der Anlage 8 zu den AVR

Im Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ in Anlage 8 zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Versorgungsordnung C ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist; für Versicherungsverhältnisse die vor dem 31. Dezember 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.“

## III. Änderung der Versorgungsordnung B der Anlage 8 zu den AVR

§ 10 der VersO B wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 10 Geltung der Versorgungsordnung B

Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Auszubildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse

VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.“

## IV. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II. und III. treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

## D Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung

I. § 4 Abs. 1 der Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entgeltgruppen 9b bis 15 umfassen sechs Stufen.“

II. Anhang A zur Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“ wird in der ersten Spalte der zweiten Zeile „E 9“ durch „E 9b“ ersetzt.

## III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

## E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg

I. Es wird ein neuer Satz 2 in die §§ 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR eingefügt:

„<sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

II. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„<sup>2</sup>Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6, der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

Im dann neuen Satz 7 wird das Wort „Satz 5“ durch das Wort „Satz 6“ ersetzt.

## III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 7. März 2019 in Kraft

**II) Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 6. September 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

**Nr. 116 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 12. Juli 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

**Änderungen in der Anlage 7 Abschnitte B II und F zu den AVR**

**Festlegung von Werten im neuen Abschnitt G zur Anlage 7 zu den AVR**

1. Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Änderung der Anlage 7 Abschnitt F NRW der AVR  
Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. August 2019 folgende neue einheitliche monatliche Vergütungen festgelegt:

	ab 1. August 2019	ab 1. August 2020	ab 1. August 2021
im ersten Ausbildungsjahr	931,82 EUR	1.031,82 EUR	1.140,69 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.006,42 EUR	1.106,42 EUR	1.202,07 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.081,03 EUR	1.181,03 EUR	1.303,38 EUR

b) § 4 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden, gilt diese Regelung; für Praktikanten in der Ausbildung zum Erzieher, deren Ausbildungsverhältnisse ab dem 1.1.2019 begonnen wurden, gilt ab 1.1.2019 die Schüler-Regelung in Abschnitt G der Anlage 7 ( vgl. § 1 lit. a) i.V.m. § 5 Abs. 1 S.2 des Abschnitts G der Anlage 7 zu den AVR ).“

3. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

**II. Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 29. August 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

**Nr. 117 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2019**

Köln, 19. September 2019

Am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Der diesjährige Weltmissionssonntag steht im Zeichen des Außerordentlichen Monats der Weltmission, den Papst Franziskus für den Oktober 2019 ausgerufen hat. Unter dem Thema: „Getauft und gesandt. Die Kirche Christi missionarisch in der Welt“ will die päpstliche Initiative Christen in allen Regionen der Erde ermutigen, die frohe Botschaft in ihrem eigenen Leben zu bezeugen.

Die Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019 greift den Impuls von Papst Franziskus auf. „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20) lautet das biblische Leitwort der Aktion.

**Schwerpunktregion Nordostindien**

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die Kirche im Nordosten Indiens. In der Grenzregion zu China, Bangladesch und Myanmar leben 45 Mio. Menschen. Das Zusammenleben der

Menschen ist geprägt von ethnischer und religiöser Vielfalt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Ganz im Sinne der Botschaft von Papst Franziskus lebt die Kirche eine Spiritualität des beständigen Hinausgehens. Die Missio-Aktion möchte die Begeisterung und missionarische Kreativität der nordostindischen Kirche in die Gemeinden in Deutschland vermitteln. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche soll Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Das Foto auf dem diesjährigen Plakat entstand nach einer Wortgottesfeier mit Katholikinnen und Katholiken, die zur Volksgruppe der Nyishi gehören. Bis Ende der 1970er Jahre war Fremden die Einreise in die Himalaya-Region strengstens verboten. Mission stand unter Strafe und erfolgte ausschließlich durch Laien.

**Eröffnung der Missio-Aktion**

Die bundesweite Eröffnung der Aktion zum Weltmissionssonntag findet vom 2. bis 6. Oktober 2019 im Bistum Münster statt. Am 6. Oktober feiert Bischof Dr. Felix Genn um 10:00 Uhr den Festgottesdienst im St.-Paulus-Dom in Münster. Die nordostindische Delegation wird geleitet von Erzbischof em. Thomas Menampampil SDB.

### Missio-Aktion in den Gemeinden

Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt. Die Aktionsangebote greifen Impulse von Papst Franziskus und aus Nordostindien auf.

Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.

Das Plakat zum Sonntag der Weltmission schlägt eine Brücke zu Papst Franziskus und dem Außerordentlichen Monat der Weltmission. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Im Oktober werden Gäste aus Nordostindien in den Diözesen unterwegs sein. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche möchte Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer Missio-Diözesanstelle.

### Missio-Kollekte am 27. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms)

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei Missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

Bei Fragen zur Missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de)

### Nr. 118 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2019

Köln, 19. September 2019

Zu jeder Zeit und an allen Orten braucht die Welt Menschen, die Glauben stiften. Eine Gesellschaft, in der sich der einzelne mehr und mehr verunsichert und vereinsamt fühlt, weil es an Orientierungspunkten, Wegmarken und verlässlichen Zielorten fehlt, braucht Menschen, die Sehnsucht nach „mehr“ wecken und Räume und Zugänge des Glaubens ermöglichen. Darum hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in diesem Jahr das Leitwort „**Werde Glaubensstifter**“ für die bundesweite Diaspora-Aktion gewählt. Als Christen sind wir eingeladen zu helfen, Gott wieder neu zu entdecken und die Relevanz der Gottesfrage für unser persönliches Leben und für die Gemeinschaft der Kirche neu zu buchstabieren.

In der Diaspora, wo Katholiken als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich die Frage nach dem eige-

nen Glauben in besonderer Weise. Glaube bleibt lebendig, wo er in der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten gelebt und gefeiert wird. Der gelebte Glaube wirkt prägend in einer Gesellschaft, wenn die Glaubenden durch ihr Reden, Handeln und Beten respektvoll und friedlich mit jedem Menschen umgehen und die Welt vor Gott halten.

### Leitmotiv zur Diaspora-Aktion

Glaubensstifter sind konkrete Personen, die mit ihrem Leben für die Botschaft des Evangeliums stehen. Darum zeigt das Motiv der Diaspora-Aktion 2019 eine junge Frau, die überzeugt ihren Glauben lebt und andere zu diesem Glauben einladen möchte. Die Pflanze im Hintergrund ist Symbol dafür, dass Glaube lebendig ist wächst, gleichzeitig aber auch gepflegt und geschützt werden muss.

### Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 2. bis 4. November 2019 im Bistum Mainz statt. Gemeinsam mit Bischof Dr. Peter Kohlgraf, Bischöfen aus Nordeuropa und dem Baltikum und internationalen Gästen aus den Diasporagebieten feiert das Bonifatiuswerk am Sonntag, 3. November, um 10 Uhr im Dom St. Martin in Mainz ein Pontifikalamt.

### Diaspora-Kollekte am 17. November 2019

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 17. November 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Unterstützung der Diaspora bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

### Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2019 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Glaubensstifter“. Mitte September 2019 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten und Plakate) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

### Samstag / Sonntag, 09. / 10. November 2019

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

### Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2019

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Glaubensstifter“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen hin.

### Samstag / Sonntag, 23. / 24. November 2019

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

## Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

## Nr. 119 Kirchliche Bauregel (kBauR) für die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände sowie karitativen Einrichtungen im Erzbistum Köln

Köln, 1. Oktober 2019

### Inhalt:

#### Präambel

1. Allgemeines
- 1.1 Zuständigkeiten der Kirchenvorstände und der Verbandsvertreter
- 1.2 Zuständigkeiten in der Bistumsverwaltung (Generalvikariat)
- 1.3 Genehmigungsvorbehalt
- 1.4 Anzuwendende kircheninterne Vorschriften
2. Projektvorbereitung
3. Vorplanungsgenehmigung
4. Vollplanungsgenehmigung
5. Kirchliche Baugenehmigung
6. Maßnahmendurchführung
7. Projektabschluss
8. Objektbetreuung
9. Objektbetreuung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
10. Eigenleistung
11. Inkrafttreten

#### Präambel

Die Planungs- und Durchführungsregelung für kirchliche Baumaßnahmen soll die Gleichbehandlung aller Kirchengemeinden und Gemeindeverbände durch Verfahrenstransparenz sicherstellen. Diese Vorgaben bieten darüber hinaus eine wichtige Hilfestellung für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände durch eindeutige Verfahrensdefinitionen und anzuwendende Vertragsmuster. Es soll durch genaue Zuständigkeits- und Entscheidungsregelungen eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens von der Antragstellung bis zur Durchführung der baulichen Maßnahmen erreicht werden. Außerdem soll die Sicherstellung des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes durch Einführung verschiedener Wettbewerbselemente gewährleistet werden. Insgesamt soll das Regelwerk dazu dienen, im Zusammenwirken der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde und den übrigen am Bau Beteiligten optimale Ergebnisse zu erzielen.

Neben den grundsätzlichen ökonomischen Gesichtspunkten sind im Sinne der Nachhaltigkeit, ökologische Aspekte und soziale Kriterien als untrennbare Einheit zu berücksichtigen. Die Kirche hat in ihrem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung, gerade in der sichtbaren Präsenz durch ökologisch verantwortungsvolles Bauen, eine besondere Vorbildfunktion. Will man die natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen erhalten, so muss sich auch das Bauen – sowohl bei der Modernisierung von bestehenden Altbauten als auch bei der Planung und Realisierung neuer Bauwerke – an ökologische

verträglichen und ressourcenschonenden Modellen orientieren. Daher sind bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte zu untersuchen und zu beachten.

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Zuständigkeiten der Kirchenvorstände und der Verbandsvertreter

1.1.1 Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen (nachfolgend kirchlicher Bauherr genannt) verpflichtet, das von ihnen vertretene Vermögen sinnvoll, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten, damit die Aufgaben der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände zweckmäßig und auf Dauer erfüllt werden können. Ebenso ist mit Kirchensteuermitteln oder Zuschüssen Dritter umzugehen.

1.1.2 Jährlich sind von den kirchlichen Bauherren Begehungen der einzelnen Objekte durchzuführen, um den baulichen Zustand der kirchlichen Gebäude festzustellen und etwaigen Sanierungsbedarf frühzeitig zu erkennen und Reparaturen einzuplanen.

1.1.3 Ziffer 1.1.2 gilt sinngemäß auch für die künstlerische Ausstattung (vgl. auch die kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR) für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 59).

1.1.4 Für die Finanzierung, Antragstellung, Beauftragung, Durchführung und Abrechnung von Bauvorhaben in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden ist der kirchliche Bauherr zuständig und verantwortlich. Zur Aufgabenerfüllung soll der kirchliche Bauherr in der Regel Architekten<sup>1</sup>, Ingenieure und Sonderfachleute auf der Grundlage der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) einschalten.

1.1.5 Voraussetzung für die Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen und Verfahrensschritte sind Kirchenvorstands- bzw. Gemeindeverbandsvertretungsbeschlüsse.

1.1.6 Zur Begleitung von Baumaßnahmen empfiehlt sich die Einsetzung eines „Bauausschusses“, der mit mindestens drei, höchstens fünf fachkundigen Personen besetzt ist. Der Hauptabteilung Seelsorgebereiche sind mindestens zwei Mitglieder als Ansprechpartner mitzuteilen.

Die Arbeitsergebnisse, Vergabevorschläge oder Empfehlungen des Bauausschusses werden dem kirchlichen Bauherrn vorgetragen. Den endgültigen Beschluss fasst der kirchliche Bauherr (Kirchenvorstand/Gemeindeverbandsvertretung).

1.1.7 In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche kann der kirchliche Bauherr ausnahmsweise ursprüngliche Bauherrenaufgaben an Dritte übertragen. Hierzu ist ein Vertrag über die Projektsteuerung abzuschließen.

#### 1.2 Zuständigkeiten in der Bistumsverwaltung (Generalvikariat)

1.2.1 Bei allen genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen kirchlicher Bauherren (ausgenommen die unter Ziff. 1.2.2 genannten) ist die Hauptabteilung Seelsorgebe-

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

reiche für die Bearbeitung im Erzbischöflichen Generalvikariat zuständig. Die Mitarbeiter der Bistumsverwaltung beraten den kirchlichen Bauherren, dessen Bauausschuss und die sonstigen an der Maßnahme Beteiligten in technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und planerischer Hinsicht sowie zu inhaltlichen Vertragsverhandlungen. Die Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche erledigen die finanztechnische Prüfung, Bezuschussung und Zahlungsabwicklung, beraten zu Vertragsrecht, Grundstücksgeschäften, Versicherungswesen sowie Gewährleistungsfragen. Die Hauptabteilung Seelsorgebereiche steuert den Verfahrensablauf, beteiligt gegebenenfalls weitere Fachbereiche und stellt die Bewilligungen aus.

- 1.2.2 Genehmigungen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an karitativen Einrichtungen in unmittelbarer Trägerschaft der Kirchengemeinden, insbesondere Altenheime, Jugend- und Behindertenpflegeeinrichtungen werden von der Hauptabteilung Seelsorgebereiche nach den Regelungen in den Ausführungsbestimmungen des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. zum Genehmigungsverfahren bei Baumaßnahmen von Orts Caritasverbänden erteilt. Die Genehmigung wird abweichend von Ziff. 3 bis 5 dieser Bauregel als einheitliche kirchliche Baugenehmigung nach Abschluss der Leistungsphase 3 erteilt. Beratungs- und Entscheidungsgremium für die in Satz 1 genannten Baumaßnahmen ist die Kommission für caritative Einrichtungen (KCE), die nach positiver Entscheidung den Vorgang zur Erteilung der einheitlichen kirchlichen Baugenehmigung an die Hauptabteilung Seelsorgebereiche weiterleitet.
- 1.2.3 Bei Um- und Neubauten oder Profanierungen von Kirchen und anderen Sakralbauten auch in karitativen oder sonstigen Einrichtungen, sowie deren Änderungen und Ergänzungen im Inneren, insbesondere in Bezug auf die liturgische Ausstattung und Einrichtung, ist vorab die Genehmigung der Erzbischöflichen Kunstkommission gemäß Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln einzuholen. Die Vorhaben müssen, auch wenn sie nicht gleichzeitig mit einem Förderungsantrag verbunden sind, bei der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister rechtzeitig angemeldet werden. Von dort wird die Vorlage und Beratung in der Kunstkommission veranlasst. Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen und Pläne beizufügen. Vorab kann eine Beratung der bautechnischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Belange mit Ortsbesichtigung durch die Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister sinnvoll sein. Eventuell beantragte Zuwendungen werden nur nach entsprechender Beratung und Zustimmung der Kunstkommission durch den Finanzausschuss des Diözesankirchensteuerrates (FA), die Kommission für karitative Einrichtungen im Erzbistum Köln (KCE), die Krankenhauskommission im Erzbistum Köln (KK) oder sonstige zuständige Entscheidungsgremien bewilligt.
- 1.2.4 Die Mitarbeiter der Rechnungskammer führen gemäß der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln nach dem Abschluss einer Baumaßnahme die kaufmännische, im Bedarfsfall auch eine fachtechnische, Baurevision durch. Nach Einschätzung der Rechnungskammer kann auch eine baubegleitende Baurevision erfolgen. Hierbei können die Mitarbeiter der Baurevision ohne Vorankündigung gemäß der Revisionsordnung eine Begehung der Baustelle durchführen. Die Hauptabtei-

lung Seelsorgebereiche wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

- 1.2.5 Die bei der Rechnungskammer angesiedelte Vergabekontrollstelle unterstützt die Bistumsleitung in der Wahrnehmung Ihrer Aufsichtspflicht zur wirtschaftlichen Verwendung der Kirchensteuermittel und der Einhaltung der geltenden Richtlinien für das Angebotsverfahren und die Vergabe. Sie berät den kirchlichen Bauherrn und dessen Rendantur bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe.
- 1.2.6 Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 250.000,00 € werden in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche beraten und entschieden. Alle Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 250.000,00 € werden durch den Vermögensrat beraten und entschieden (Art. 19 Abs. 5 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 120).

### 1.3 Genehmigungsvorbehalt

- 1.3.1 Baumaßnahmen, die nach der Landesbauordnung und dem Denkmalschutzgesetz der Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz genehmigungspflichtig sind, bedürfen auch der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- 1.3.2 In jedem Fall genehmigungspflichtig sind alle Baumaßnahmen von Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden, die den Gesamtaufwand von 15.000,00 € überschreiten.
- 1.3.3 Baumaßnahmen an karitativen Einrichtungen in unmittelbarer Trägerschaft der Kirchengemeinden, insbesondere Altenheime, Jugend- und Behindertenpflegeeinrichtungen sind ab Gesamtkosten von mehr als 500.000,00 € genehmigungspflichtig (zu den Zuständigkeiten siehe Ziff. 1.2.2). Eine unmittelbare Trägerschaft liegt nicht vor, wenn die Kirchengemeinde über eine 100%-Beteiligung an einer GmbH die Trägerschaft hält.
- 1.3.4 Darüber hinaus sind alle Gestaltungs-, Restaurierungs-, Instandhaltungs-, Umbau- und Anschaffungsmaßnahmen in Kirchen und Kapellen, welche die Liturgie betreffen, genehmigungspflichtig (siehe Ziff. 2.3).
- 1.3.5 Bei Neubaumaßnahmen und Umbauten sowie Reparaturen mit Gesamtkosten von mehr als 1.000.000,00 € ist der Stadt- bzw. Kreisdechant in das Verfahren einzubinden.
- 1.3.6 Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Maßnahmen, die unter der Wertgrenze von 15.000,00 € begonnen werden, und während der Durchführung einen Gesamtaufwand von 15.000,00 € übersteigen.
- 1.3.7 Der Genehmigungsvorbehalt bezieht sich auch auf die Durchführung manueller Eigenleistungen gemäß Ziff. 10.
- 1.3.8 Eine Genehmigung kann nachträglich eingeholt werden, wenn es sich um dringende Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren oder Sofortmaßnahmen zur Vermeidung weitergehender Schäden handelt. Hier ist unverzüglich die Hauptabteilung Seelsorgebereiche zu verständigen.
- 1.4 **Anzuwendende kircheninterne Rechtsvorschriften sowie Mustervordrucke**
- 1.4.1 Codex Juris Canonici 1983, insbesondere cc. 1186-1190, 1205-1239.

- 1.4.2 Erlasse und Bekanntmachungen im Amtsblatt des Erzbistums Köln in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:
- Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115, zuletzt geändert Amtsblatt 2016, Nr. 545,
  - Richtlinien zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden, deren Ausstattung und Freiflächen im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 33,
  - Statut der Kunstkommission im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 74,
  - Kirchliche Vergabe-Richtlinien für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (kVergRL), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 57,
  - Revisionsordnung für das Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 40,
  - Kirchliche Ausstattungsrichtlinie (kAR) - Richtlinie für Pflege, Erhaltung und Neuanschaffung von Kultgegenständen, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 59.
- 1.4.3 Dekrete der Kölner Diözesan-Synode 1954, insbesondere 2. Abschnitt, 1. Kapitel, Dekrete 792 ff; Dekret 896; 7. Abschnitt, 3. Kapitel, Dekrete 1102 ff.
- 1.4.4 Die anzuwendenden Formblätter und Mustervordrucke sind im Internet unter der Adresse: [www.erzbistum-koeln.de/kirche\\_vor\\_ort/service\\_pfarrgemeinden/bau/bau\\_downloads/](http://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/service_pfarrgemeinden/bau/bau_downloads/) abrufbar. Es sind ausschließlich die aktuellen Formblätter und Mustervordrucke zu verwenden. Aktualisierte oder überarbeitete Formblätter und Mustervordrucke werden nur im Internet unter der oben genannten Internetadresse bereitgestellt.
- 1.4.5 Sonstiges
- Emsbach / Seeberger, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, J.P. Bachem-Verlag, Köln in der jeweils aktuellen Auflage.
- 2. Projektvorbereitung**
- 2.1 Zur Klärung des Planungsziels ist die Beratung durch entsprechende Fachabteilungen im Generalvikariat sinnvoll. Eine Inanspruchnahme von Architekten/Ingenieuren erfolgt in diesem Stadium noch nicht. Der kirchliche Bauherr fasst einen Beschluss zur Projektvorbereitung und legt diesen der Hauptabteilung Seelsorgebereiche, in Fällen nach Ziff. 2.3 und 2.4 der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister, vor.
- 2.2 Vorverhandlungen mit staatlichen oder kommunalen Behörden, z. B. im Rahmen einer Bauvoranfrage hinsichtlich Fördermittelbeantragung oder denkmalpflegerischer Vorgaben sowie Belangen des Urheberrechtes, müssen in Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche erfolgen.
- 2.3 Die Erzbischöfliche Kunstkommission muss bei der Planung von Neubauten, Erweiterungen, Umgestaltungen oder Profanierungen von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten sowie geplanten Veränderungen und Anschaffungen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen derselben eingeschaltet werden (vgl. Ziff. 1.2.3).
- 2.4 Vorüberlegungen zur Anschaffung, Änderung oder Sanierung von Kultgegenständen, Glocken, Orgeln etc. sind ebenfalls mit der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister abzustimmen.
- 2.5 Das gemeinsam von Kirchengemeinde/Gemeindeverband und Hauptabteilung Seelsorgebereiche erarbeitete schriftliche Ergebnis der Projektvorbereitung ist ein Bauprogramm mit einer überschlägigen Kostenaussage über die voraussichtlich zu erwartenden Baukosten. Dieses Ergebnis ist, neben den übrigen einzureichenden Unterlagen, die Voraussetzung für die Antragstellung auf Vorplanungsgenehmigung.
- 2.6 Nach Art und Umfang der Baumaßnahme und in Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche und durch Erfüllung der Voraussetzungen zu Ziff. 2.5 ist es im Einzelfall möglich, direkt den Antrag auf Vollplanungsgenehmigung zu stellen.
- 3. Vorplanungsgenehmigung**
- 3.1 Im Vorplanungsantrag sind die Problemstellung mit der schriftlichen Begründung der Maßnahme, das vorgesehene Bauprogramm (schriftliches Ergebnis aus Ziff. 2.), die Finanzierungsmöglichkeiten und die ersten Planungsvorstellungen zu erläutern. Dem Vorplanungsantrag ist ab einem Baukostenvolumen von mehr als 100.000 € bei wirtschaftlich genutzten Gebäuden eine Stellungnahme der pastoral Verantwortlichen (Pfarrgemeinderat sowie Pfarrer oder Pastoralteam) beizufügen, in der das Bauvorhaben aus pastoraler Sicht bewertet wird. Die Vorplanungsgenehmigung wird in der Regel über die Leistungsphasen (nachfolgend Lph. abgekürzt) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI in der jeweils geltenden Fassung) – Grundlagenermittlung (Lph. 1) und Vorentwurf (Lph. 2), evtl. bis zur Entwurfsplanung (Lph. 3) – erteilt und soll bei komplexeren Bauaufgaben ein Zwischenergebnis als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen liefern.
- 3.2 Erst nach der Entscheidung über den Vorplanungsantrag – evtl. mit Auflagen – kann der kirchliche Bauherr einen Architekten/Ingenieur beauftragen und die erste Stufe der zu erbringenden Leistungsphasen (1–2, 1–3 bzw. 1–4) abrufen. Hierzu sind die in der Vorplanungsgenehmigung vorgegebenen Vertragsmuster zu verwenden. Das vorläufige Ergebnis der Projektvorbereitung (Bauprogramm) gibt die Rahmenbedingungen für die zu beauftragenden Architekten/Ingenieure vor. Diese vorläufige Vorgabe ist vom Architekten/Ingenieur und von den gegebenenfalls einzuschaltenden Fachleuten in der Phase der Vor- und Vollplanung zu verifizieren.
- 3.3 Verträge mit Architekten, Ingenieuren und/oder Fachleuten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für eine Veränderung der Vertragsgrundlagen (z. B. Auflagen aus der Vorplanungsgenehmigung).
- 3.4 Architekten, Ingenieure oder Fachleute, die zum Zeitpunkt der Beauftragung von Planungsleistungen für die Baumaßnahme Mitglieder des Kirchenvorstands der beauftragenden Kirchengemeinde bzw. Mitglieder der Verbandsvertretung des beauftragenden Kirchengemeindeverbands sind, dürfen nicht mit Planungsleistungen für diese Baumaßnahme beauftragt werden. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche.
- 3.5 Hinsichtlich der Auswahl von Architekten, Ingenieuren oder sonstigen Fachleuten (Restauratoren, Künstler

- etc.) oder einer möglichen Durchführung eines Gestaltungswettbewerbes berät die Hauptabteilung Seelsorgebereiche bzw. die Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister, sofern Sachverhalte nach den Ziff. 2.3 und 2.4 berührt sind.
- 3.6 Die zu beteiligenden Architekten und Fachplaner sind in allen Planungsstadien auf die Einhaltung von Standards hinsichtlich des umweltorientierten und Ressourcen schonenden Bauens hinzuweisen.
- 3.7 Der Bauantrag bei der Kommune ist in der Regel erst nach Vorliegen der Vollplanungsgenehmigung einzureichen. Zur grundsätzlichen Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit genügen für die Vorplanung der planungsrechtliche Vorbescheid sowie gegebenenfalls eine denkmalpflegerische Vorabstimmung.
- 3.8 Die Architekten- oder Ingenieurleistungen der beauftragten Leistungsphasen – Grundlagen-, Vor- und Entwurfsplanung mit Kostenberechnung gem. DIN 276 – sind die Voraussetzung für die Antragstellung auf die Vollplanungsgenehmigung.
- 4. Vollplanungsgenehmigung**
- 4.1 Mit dem Antrag auf Erteilung der Vollplanungsgenehmigung ist das Ergebnis der Vorplanung (schriftliche Ergebnisse aus Ziff. 3), der Finanzierungsvorschlag und ein entsprechender Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung vorzulegen.
- 4.2 Mit der Vollplanungsgenehmigung ist die zweite Stufe der Architekten-/Ingenieurleistungen abzurufen. Dies sind nach der HOAI die Ausführungsplanung (Lph. 5), die Vorbereitung der Vergabe (Lph. 6) und die Mitwirkung bei der Vergabe (Lph. 7).
- 4.3 Vor der Entscheidung über den Baubeginn soll eine möglichst hohe Kostensicherheit erzielt werden. Daher sind unter Einschaltung von Architekten/Ingenieuren die Ausführungsplanung zu erarbeiten, die Bauleistungen zu beschreiben, Angebote einzuholen und auszuwerten sowie die notwendigen staatlichen Genehmigungen beizufügen und ein Kostenanschlag gem. DIN 276 (Formular Kostenermittlung FB-11-01) vorzulegen.
- 4.4 Für die Ausschreibung von Bauleistungen sind die kirchlichen Vergabe-Richtlinien (siehe Ziff. 1.4.2) einzuhalten. Eine entsprechende Überprüfung des Vergabeverfahrens erfolgt stichprobenartig durch die Vergabekontrollstelle. Hierzu kann die Vergabekontrollstelle entsprechende Unterlagen wie Leistungsverzeichnisse, Bieterlisten, Preisspiegel, Submissionsprotokolle und Vergabevorschlag mit Zuschlagerteilung anfordern. Der Submissionstermin und -ort ist mit einem Vorlauf von 14 Tagen der Vergabekontrollstelle mitzuteilen. Sollte das Bauvorhaben oder Teile des Bauvorhabens durch öffentliche Mittel gefördert werden, hat der kirchliche Bauherr vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens für das Bauvorhaben zwingend den Bescheid über die Vergabe der Fördermittel der Vergabekontrollstelle vorzulegen, die die Art des durchzuführenden Vergabeverfahrens bestimmt.
- 4.5 Damit bereits in diesem Planungsstadium abgeschätzt werden kann, ob der genehmigte Kostenrahmen im Wesentlichen eingehalten wird, ist die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung auch daran geknüpft, dass alle Gewerke ausgeschrieben sind und der Kostenanschlag gemäß DIN 276 (Formular Kostenermittlung FB-11-01) vorliegt.
- 4.6 In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche kann einer von Ziff. 4.5 abweichenden Regelung zugestimmt werden. Grundsätzlich müssen mindestens 70% des Baukostenvolumens als Ausschreibungsergebnisse vorliegen.
- 4.7 Vor der Beauftragung von Bauleistungen hat der kirchliche Bauherr zu kontrollieren, ob sich der zu vergebende Auftrag im Rahmen der Kostenberechnung bewegt. Kommt es zu Abweichungen (größer 10%) zwischen den aus den Ausschreibungsergebnissen resultierenden Kosten und der Kostenberechnung gemäß DIN 276 ist die Hauptabteilung Seelsorgebereiche einzuschalten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 4.8 Das schriftliche Ergebnis der Vollplanung aus Ziff. 4.1 bis 4.7 ist neben den übrigen einzureichenden Unterlagen die Voraussetzung für die Antragstellung auf die kirchliche Baugenehmigung.
- 5. Kirchliche Baugenehmigung**
- 5.1 Mit dem Antrag auf Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung ist das Ergebnis der Vollplanung (schriftliche Ergebnisse aus Ziff. 4), gegebenenfalls ein aktualisierter Finanzierungsvorschlag und ein entsprechender Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung vorzulegen. Bei der Verwendung öffentlicher Fördermittel sind zudem der Bescheid über die Erteilung der Fördermittel selbst sowie die Entscheidung der Vergabekontrollstelle über die Art des Vergabeverfahrens vorzulegen.
- 5.2 Auftragserteilungen für Bauleistungen oder Baubeginn dürfen erst nach Vorliegen der kirchlichen Baugenehmigung erfolgen. Für die Auftragserteilung ist ausschließlich der Mustervertrag des Erzbistums Köln (Formblatt FB-05-01) zu verwenden.
- 5.3 Bei der Auftragserteilung für Bauleistungen sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Tariftreuepflicht, Mindestlohn,
  - Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung und Ausführung,
  - Berücksichtigung sozialer Kriterien.
- 5.4 Der kirchliche Bauherr kann sich bei einem Vorhaben mit einem finanziellen Volumen von mehr als 125.000 € pro Gewerk seine vertraglichen Ansprüche durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank absichern lassen. Bei einem finanziellen Volumen von mehr als 500.000 € pro Gewerk muss eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert werden. Hierzu ist ausschließlich das Muster des Erzbistums Köln (Formblatt FB-05-06 Bürgschaft für Vertragserfüllung) zu verwenden.
- 6. Maßnahmedurchführung**
- 6.1 Der kirchliche Bauherr ist für die Einhaltung der genehmigten Planung und des genehmigten Kostenrahmens verantwortlich. Insofern ist er verpflichtet, sich laufend durch den verantwortlichen Architekten/Ingenieur unterrichten zu lassen.
- 6.2 Wird bei der Durchführung der Maßnahme eine Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens von mehr als 10 % pro Gewerk erkennbar, so muss der kirchliche Bauherr die Hauptabteilung Seelsorgebereiche unver-

zöglich schriftlich unterrichten. Sollten die Mehrkosten oder zusätzlichen Arbeiten eines Gewerkes einen Kostenumfang von 15.000 € übersteigen, so ist das weitere Vorgehen mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche und der Vergabekontrollstelle abzustimmen. Die Vorgaben der kirchlichen Vergabe-Richtlinien zu Verfahren und Wertgrenzen sind zu beachten. Der Architekt oder Sonderfachmann oder, wenn ein solcher bei der Durchführung des Vorhabens nicht mitwirkt, der kirchliche Bauherr hat durch fortlaufende Zwischenkontrollen während der Durchführung des Vorhabens sicherzustellen, dass sich die Kosten im Rahmen der vereinbarten Auftragssummen halten. Bei sich ergebender Überschreitung sind Vorschläge über Einsparungen zu machen.

6.3 Die Investitionszuweisungen sind durch eine schriftliche Baufortschrittsanzeige seitens der Kirchengemeinde entsprechend dem Baufortschritt abzurufen (Formblatt FB-06-01 Mittelabruf). Dabei ist der aktuelle Kostenstand der Baumaßnahme zu dokumentieren und mit dem Mittelabruf einzureichen.

6.4 Baustellenbegehungen durch Mitarbeiter der Hauptabteilung Seelsorgebereiche dienen der Umsetzung der technischen und gestalterischen Qualität der Planung sowie der Überprüfung der finanziellen Rahmensezung. Die Baubegehungen können auch unangemeldet erfolgen. Die Verantwortung des kirchlichen Bauherren bzw. des Architekten/Ingenieurs bleibt hiervon unberührt.

## 7. Projektabschluss

7.1 Die Fertigstellung der Maßnahme ist vor der Übergabe an den Bauherrn von diesem der Hauptabteilung Seelsorgebereiche schriftlich mitzuteilen. Der Hauptabteilung Seelsorgebereiche sind weiterhin die Kostenfeststellung (Formblatt FB-11-01), ein Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung über den Abschluss der Maßnahme und ein Satz aktueller Planunterlagen zuzuleiten.

7.2 Ein mängelbehaftetes, durch den Bauherrn nicht abgenommenes Werk darf nicht in Benutzung genommen werden, da sonst die Ingebrauchnahme als Abnahme gelten kann.

7.3 Entsprechend den geschlossenen Verträgen und je nach Baufortschritt sind Abnahmen/Teilabnahmen in Begleitung von Architekt/Ingenieur durch den kirchlichen Bauherren mit Ausführungsunternehmen durchzuführen. Hierzu sind die entsprechenden Abnahmeprotokolle (Formblatt FB-07-01) zu verwenden und auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche dieser vorzulegen.

7.4 Der buchhalterische Projektabschluss erfolgt durch die zuständige Rendantur. Dieser ist nach den in der Finanzsoftware dokumentierten Festlegungen und Beschreibungen der Aktivitäten zum Projektabschluss und zur Projektabrechnung durchzuführen. Die Abrechnung der Baumaßnahme ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Arbeiten und nach entsprechender Prozessbeschreibung fertig zu stellen und für eine eventuelle Prüfung bereitzuhalten.

7.5 Mit der Bauabrechnung hat der Architekt/Ingenieur dem kirchlichen Bauherrn unter Bezugnahme auf die Inhalte des Architekten-/Ingenieurvertrages und seine darin festgelegten Leistungspflichten eine Ausfertigung

der aktuellen Ausführungspläne (Dokumentation auf Papier ggf. zusätzlich auf Datenträger), zuzuleiten. In den Plänen sind bei Um- und Erweiterungsbauten die veränderten und/oder ergänzten Gebäudeteile farblich oder durch eine Signatur zu kennzeichnen.

7.6 Sämtliche Bauunterlagen sind vom kirchlichen Bauherrn sicher im Pfarrarchiv zu verwahren. Akten, die die Baumaßnahmen insgesamt betreffen (Genehmigungen, Verträge, Pläne und wesentliche Korrespondenz) sind dauerhaft, Bauunterlagen von einzelnen Gewerken nach den Regeln der kirchlichen Vergabe-Richtlinien (vgl. Ziff. 1.4.2), aufzubewahren.

7.7 Aktualisierte Baubestandszeichnungen, Fotos und Planunterlagen (ggf. auf Datenträger) sind zur Maßnahmendokumentation auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche dem Schlussbericht beizufügen.

7.8 Auch kleinere Instandsetzungsmaßnahmen und Umbauten sind auf Anforderung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche entsprechend zu dokumentieren.

## 8. Objektbetreuung

8.1 Zur Leistung des Architekten/Ingenieurs zählt gemäß Vertrag (Lph. 9 HOAI) die Verfolgung etwaiger Mängel und deren Beseitigung während der Gewährleistungsfrist nach Fertigstellung des Vorhabens. Die sachliche/technische Prüfung der Bürgschafts-/Sicherheitsfreigabe erfolgt durch den beauftragten Architekten/Ingenieur/Sonderfachmann. Soweit kein Architekt/Ingenieur beauftragt wurde, muss diese Aufgabe vom kirchlichen Bauherrn wahrgenommen werden.

Zur Sicherung der Gewährleistung nach der Abnahme der mängelfreien Leistung ist das Formblatt des Erzbistums Köln (FB-07-04 Bürgschaft für Mängelbeseitigung) zu verwenden, soweit kein Einbehalt bei der Schlussrechnung erfolgte.

8.2 Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind der Hauptabteilung Seelsorgebereiche anzuzeigen.

8.3 In jedem Fall ist eine Begehung durch den kirchlichen Bauherren und Architekten/Ingenieur vor Ablauf der Gewährleistungs- und Verjährungsfristen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren.

## 9. Objektbetreuung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

Jährlich sind von den Kirchenvorständen bzw. den Verbandsvertretern Begehungen der einzelnen Objekte vorzunehmen, vgl. Ziff. 1.1.2. Die Begehung ist schriftlich zu dokumentieren (Mustervordrucke des Erzbistums Köln Nr. FB-09-01-1, FB-09-01-2 und FB-09-01-3).

## 10. Eigenleistung

10.1 Unter Eigenleistung sind zu verstehen Arbeiten, die durch freiwillige Helfer als sog. Hand- und Spanndienste erfolgen sowie die Lieferung oder Bereitstellung von Materialien auf freiwilliger Basis, z.B. Spenden.

10.2 Im Falle von Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) ist unbedingt ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfallversicherungsschutz) herbeizuführen.

10.3 Freiwillige Helfer sollen keine finanziellen Leistungen erhalten. Der Wert und die Anrechenbarkeit der geleis-

teten Arbeitsstunden auf die Eigenleistung sind im Einzelfall mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche abzustimmen.

- 10.4 Hand- und Spanndienste dürfen nur unter Fachaufsicht durchgeführt werden.
- 10.5 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils aktuellen Fassung) ist zu beachten.
- 10.6 Besteht die Eigenleistung aus Lieferung oder Bereitstellung von Materialien oder Geräten, ist deren Eignung fachtechnisch durch den Architekten/Ingenieur oder durch den kirchlichen Bauherrn (Beratung durch die Hauptabteilung Seelsorgebereiche) zu prüfen.

#### 11. Inkrafttreten

Die vorstehende kirchliche Bauregel tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die kirchliche Bauregel vom 1. März 2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 56) außer Kraft.

#### Nr. 120 Allerseelen-Kollekte am 2. November 2019

Köln, 12. September 2019

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen so bald wie möglich mit dem Vermerk „Koll 12 GKZ xxx, Priesterausbildung“ an die Erzbis-

tumskasse überwiesen werden. Die Erzbistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

#### Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis  
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising  
Telefon: 08161 / 5309 – 53 oder -49, Fax: 08161/5309-44  
E-Mail: info@renovabis.de  
Internet: www.renovabis.de

#### Nr. 121 Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen: Termine 2020

Köln, 15. September 2019

Die Erzbischöfliche Bibel- und Liturgieschule bietet im kommenden Jahr 2020 an folgenden Terminen Einführungskurse für Kommunionhelfer/-innen an, die jeweils von 9 bis 17 Uhr – sofern nicht anders angegeben – im Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln stattfinden:

25.01.2020, 15.02.2020, 21.03.2020, 25.04.2020,  
16.05.2020 22.08.2020, 19.09.2020 und 21.11.2020  
(Maternushaus Köln).

Die Kurse sind Voraussetzung für die bischöfliche Beauftragung zum Kommunionhelferdienst. Detaillierte Informationen werden in der Einladung mitgeteilt. Inhaltlich macht die Schulung mit dem Kommunionhelferdienst vertraut, eröffnet aber auch im Sinne des pastoralen Zukunftswegs Zugänge zu einem besseren Verständnis und damit zur intensiveren Mitfeier der Eucharistie.

Die Anträge stellt der leitende Pfarrer bzw. der in der Sonderseelsorge zuständige Priester. Das entsprechende Formular hierfür ist im Internet unter der Adresse [www.liturgie-erzbistum-koeln.de](http://www.liturgie-erzbistum-koeln.de) in der Rubrik „Liturgische Bildung – Kommunionhelfer“ abrufbar und im Amtsblatt 2013, Nr. 200, S. 229, veröffentlicht.

## Personalia

#### Nr. 122 Personalchronik

##### KLERIKER

##### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Kaplan Vinoyee Maliekal Varghese* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Remigius Bergheim und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.08. *Herr Kaplan Robin Xavier Vadakeyil* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.

- 12.08. *Herr Pfarrer Waldemar Warzynski* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid und St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 14.08. *Herr Diakon Burkhard Ritterhaus* mit Wirkung vom 1. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon an der Pfarrei St. Laurentius in Burscheid im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 19.08. *Herr Kaplan Jean Cyrille Nlend Momnougui* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Subdiakon an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-

- Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung Euskirchen-Flammersheim und St. Stephanus Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.
- 19.08. *Herr Pfarrer Dr. Norbert Stapper* mit Wirkung vom 1. November 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Krankenhausseelsorger in den Einrichtungen des Evangelischen Krankenhauses Weyertal in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 19.08. *Herr Pfarrer Jochen Wolff* mit Wirkung vom 1. November 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit zum Krankenhauspfarrer in den Einrichtungen des Evangelischen Krankenhauses Weyertal in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 22.08. *Herr Kaplan Michel Idriss Djama Mbida* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 31. August 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 01.09. *Herr Kaplan Edward Balagon* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Bad Godesberg-Plittersdorf, St. Marien und Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Pater Djako Alain Rodrigue Bazou Opus J.S.S.* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei Heilig Geist in Bonn-Venusberg, St. Barbara in Bonn-Ippendorf und St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Pater Cyrillus Binsasi CSsR* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Heilig Kreuz in Bonn-Limpenich St. Gallus in Bonn-Küdinghoven und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn.
- 01.09. *Herr Kaplan Wilfrid Arnaud Foh Avoulou* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 31. August 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Pater Dr. Georg Geisbauer OCarm* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – bis zum 31. August 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.09. *Herr Kaplan Klaus Gertz* zum Pfarrer an der Pfarrei Heilige Familie in Köln-Höhenhaus im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Pater Nelson Kottiath Pappachan OCD* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar, St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Maria Königin in Sankt Augustin und St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Pater Gregor Krezel CSMA* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. George in Swisttal-Miel, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Martinus in Swisttal-Olheim St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf im Seelsorgebereich Swisttal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Klaus Kugler* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld und St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Pater Thomas Lüersmann SDB* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Pater Innocent Chukwuma Maduwuba CSSp* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss- Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss sowie an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.09. *Herr Pfarrer Michael Maxeiner* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Frank Müller* – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Diözesancaritaspfarrer und unter Entpflichtung als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Gereon, St. Agnes und St. Aposteln des Stadtdekanates Köln sowie an den Pfarreien Herz Jesu und St. Mauritius im Seelsorgebereich Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt des Stadtdekanates Köln – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Heribert in Köln-Deutz und St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Pater Fidelis Munywoki AJ* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 01.09. *Pater Shaji Panakkal Peter OCD* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen und unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe – zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Kaplan Kingsly Joans Paniyadimai* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 01.09. *Herr Weihbischof Ansgar Puff* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Rector ecclesiae der ehemaligen Franziskanerkirche St. Marien in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Herr Kaplan Jasson Ramirez Cubillo* zum Pfarrverweser an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Herr Kaplan Biju Scaria* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt, St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim und

- St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Pater Andrew Shirima AJ* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Franziskus von Assisi in Erkrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Johannes Wolter* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.09. *Pater Jürgen Ziemann CSsR* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Präses der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im Kreisdekanat Rhein-Erft-Süd.
- 02.09. *Herr Prof. em. Dr. Dr. Hans F. Fuhs* weiterhin bis zum 30. November 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Peter in Zülpich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Zülpich-Wollersheim, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen sowie zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Kreisdekanates Euskirchen.
- 02.09. *Herr Prälat Heinz-Manfred Jansen* bis zum 31. Oktober 2020 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld-Immigrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 04.09. *Herr Kaplan Clement Nnaemeka Agu* mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 31. August 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist und St. Maria in den Benden und St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten im Seelsorgebereich Düsseldorfer Rheinbogen des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 04.09. *Herr Diakon Herbert Erdt* bis zum 31. Oktober 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 04.09. *Herr Diakon Hans-Josef Mies* weiterhin bis zum 30. September 2020 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch und St. Quirin und Salvator in Köln-Mauenheim im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanats Köln.
- 04.09. *Herr Pfarrer Ulrich Weeger* weiterhin bis zum 30. November 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 06.09. *Herr Pfarrer Gregor Maria Schulte* mit Wirkung vom 15. September 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Krankenhausseelsorger an den Einrichtungen des Evangelischen Krankenhauses in Mettmann im Kreisdekanat Mettmann.
- 10.09. *Herr Pfarrer Hermann-Joseph Koch* weiterhin bis zum 30. November 2020 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Peter in Zülpich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Zülpich-Wollersheim, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 10.09. *Pater Friedel Weiland SAC* weiterhin bis zum 31. Juli 2020 – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.09. *Herr Ebrendechant Msgr. Albert Kühlwetter* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jakobus in Köln-Widdersdorf, St. Marien in Köln-Weiden und St. Severin in Köln-Longerich im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Stadtdekanates Köln.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.08. *Herrn Pfarrer Dirk Bingener* von seiner Aufgabe als Rector ecclesiae der Kapelle im Jugendhaus in Düsseldorf entpflichtet und – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Subsidiar an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln – für die Übernahme der Aufgabe als Präsident von Missio Aachen und dem Kindermissionswerk Die Sternsinger bis zum 20. Juni 2024 freigestellt.
- 01.09. *Herrn Prof. Dr. Michael Fuß* in den Ruhestand versetzt.
- 14.09. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Stefan Wißkirchen* auf seine Pfarrstelle angenommen und mit Ablauf des 30. September 2019 von seinen Aufgaben als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Jakobus in Köln-Widdersdorf, St. Marien in Köln-Weiden und St. Severin in Köln-Lövenich im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Stadtdekanates Köln entpflichtet.

#### Es starb im Herrn am:

- 18.08. *Diakon i. R. Bernhard Verhoff*, 75 Jahre.
- 26.08. *Msgr. Dr. Manuel Martin-Pozuelo*, 87 Jahre.

## LAIEN IN DER SEELSORGE

### Es wurde beauftragt am:

- 12.08. *Frau Gisela Frommann* mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 als Gemeindefereferent in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen am St. Lukas-Klinik in Solingen im Stadtdekanat Solingen, am St. Josef-Krankenhaus in Haan und am St. Josefs-Krankenhaus in Hilden im Kreisdekanat Mettmann.
- 12.08. *Herr Thomas Golbach* mit Wirkung vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2022 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich St. Peter und Paul in Ratingen des Kreisdekanates Mettmann.
- 13.08. *Herr Werner Roleff* mit Wirkung vom 1. November 2019 als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge an den Einrichtungen der Universitätsklinik in Köln und am Evangelischen Krankenhaus in Köln-Weyertal im Stadtdekanat Köln.
- 15.08. *Frau Brigitte Neuheisel* mit Wirkung vom 1. November 2019 als Gemeindefereferent in der Krankenhausseelsorge am St. Antonius Krankenhaus in Köln und am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln.
- 19.08. *Frau Elisabeth Klein-Weber* mit Wirkung vom 1. November 2019 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge des Evangelischen Krankenhauses Weyertal in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 19.08. *Herr Dr. Benedikt Peter* mit Wirkung vom 1. November 2019 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge des Evangelischen Krankenhauses Weyertal in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 19.08. *Frau Petra Schmidt* mit Wirkung vom 1. November 2019 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge des Evangelischen Krankenhauses Weyertal in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.

### Es wurde entpflichtet am:

- 14.08. *Herr Theo Engelbergs* mit Ablauf des 31. August 2019 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Zülpich-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Severinus in Mechernich-Kommern St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Kreisdekanates Euskirchen.
- 23.08. *Herr Kurt Uellendahl* mit Ablauf des 31. Januar 2020 als Gemeindefereferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent an der Justizvollzugsanstalt in Remscheid-Lüttringhausen und Justizvollzugsanstalt in Wuppertal-Vohwinkel.
- 29.08. *Herr Benedikt Kremp* mit Ablauf des 31. Dezember 2019 als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie an der Pfarrei St. Severin in Köln im Erzbistum Köln.
- 03.09. *Frau Angelika Kretzer* mit Ablauf des 30. November 2019 als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge an den Einrichtungen Vinzenz-Pallotti-Hospital in Bensberg, Evangelisches Krankenhaus in Bergisch Gladbach und Marien-Krankenhaus in Bergisch Gladbach.

## Weitere Mitteilungen

### Nr. 123 Eröffnungsfeier der Sternsinger 2020

Im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen 2020 machen sich die Sternsingerinnen und Sternsinger erneut auf den Weg, um den Menschen den Segen in die Häuser zu bringen und um Unterstützung für Kinder in Not zu bitten. Zum feierlichen Eröffnungsgottesdienst laden wir herzlich in den Kölner Dom ein:

Eröffnungsgottesdienst für das Erzbistum Köln  
(mit Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki)

Freitag, 27. Dezember 2019  
Beginn: 11:00 Uhr

Das Motto der Aktion 2020 lautet:

**Segen bringen, Segen sein  
Frieden! Im Libanon und weltweit**

Das Thema Frieden am Beispiel des Libanon steht im Mittelpunkt der Aktion Dreikönigssingen 2020. Nach dem Bürgerkrieg von 1975 bis 1990 gelingt in dem kleinen Land im Nahen Osten ein weitgehend demokratisches und friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen und Konfessionen. Doch der gesellschaftliche Friede steht vor großen Herausforderungen, denn das Zusammenleben ist nach wie vor von Ressentiments geprägt.

Die Aktion Dreikönigssingen 2020 zeigt den Sternsängern, wie wichtig es ist, friedlich und unvoreingenommen miteinander umzugehen. Sie zeigt auch, dass Kinder und Jugendliche selbst aktiv zu einem friedlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion beitragen können. So lernen die Sternsinger, dass Kinder und Jugendliche mehr verbindet als sie trennt – und dass es sich lohnt, offen und respektvoll aufeinander zuzugehen. Gleichzeitig

würdigt die Aktion Dreikönigssingen den Einsatz der rund 300.000 Sternsinger, die als Friedensbotschafter den Segen zu den Menschen bringen und Spenden für hilfsbedürftige Kinder weltweit sammeln.

„Frieden! Im Libanon und weltweit“ lautet das Motto der Aktion 2020. Der biblische Leittext ist Jesaja 2,2-5: Wenn die Menschen auf den Wegen des gerechten Gottes gehen, werden sie aus Schwertern Pflugscharen machen, und die Kriege zwischen den Völkern finden ein Ende.

Wir danken allen, die sich im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen engagieren und freuen uns auf viele Sternsingerinnen und Sternsinger am 27.12.2019 im Kölner Dom.

Informationen zum Gottesdienst: Abteilung Jugendseelsorge, Bettina Chumchal, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel.: 0221/1642-1940.

Informationen und Material zur Aktion Dreikönigssingen 2020, Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de).

#### Nr. 124 4. Nordwestdeutsche Ministrantenwallfahrt 2020 nach Osnabrück

Im kommenden Jahr findet zum vierten Mal unter dem Leitwort „Ich glaub an dich“ die Nordwestdeutsche Ministrantenwallfahrt statt. Nach Kevelaer und Paderborn lädt nun das Bistum Osnabrück für den 06. Juni 2020 ein. „Wenn wir uns mit mehreren tausend Ministranten und Ministrantinnen in Osnabrück treffen, dann wollen wir ein großes Fest des Glaubens feiern. Wir machen uns auf den Weg, singen und beten gemeinsam“ so Tobias Schwaderlapp, Diözesanjugendseelsorger.

Da Osnabrück als Tagesfahrt für einige Regionen aus dem Erzbistum Köln weit entfernt liegt, besteht die Möglichkeit bereits am Freitag vor der Wallfahrt anzureisen und in Gruppenunterkünften zu übernachten.

Anmeldung und weitere Informationen:  
[www.ministranten-koeln.de](http://www.ministranten-koeln.de)

Kontakt:  
Bettina Chumchal, Referentin Ministrantenpastoral  
Tel.: 0221/1642 1940  
Mobil: 01520 1642152  
E-Mail: [bettina.chumchal@erzbistum-koeln.de](mailto:bettina.chumchal@erzbistum-koeln.de)